

Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

26. Jahrgang

Nr. 13

08.07.2021

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Erkrath vom 01.07.20212

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Erkrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 01.07.20213

Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen von Kindern und Tagespflege in der Stadt Erkrath vom 01.07.20218

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Erkrath – Entwässerungssatzung vom 01.07.2021 11

Satzung zur 8. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 01.07.2021 13

**Satzung zur 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Stadt Erkrath vom 01.07.2021**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 u. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.06.2020 (GV. NRW. S. 456a), und der §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 3, 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen- Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV. NW. S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790), wird von der Stadt Erkrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkrath vom 29.06.2021 für das Stadtgebiet von Erkrath folgende Änderung der Verordnung beschlossen:

§ 1

Der in der Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Erkrath vom 17.12.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019, aufgeführte Verwarn- und Bußgeldkatalog wird hinsichtlich der Verstöße gegen abfallrechtliche Vorschriften, Ziffern 21 bis 27 des Katalogs, wie folgt gefasst:

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Maßnahme	Owi-Tatbestand
21.	Wegwerfen und zurücklassen von Abfällen; insbesondere: a) Zigarettenkippen b) Papiertaschentücher c) Mund-Nasen-Schutzmasken d) Obst- und Lebensmittelreste e) Kleinere Mengen Verpackungen, Papier, Glas und Dosen f) Größere Abfallmengen	50 – 500 Euro 50 Euro 50 Euro 50 Euro 50 Euro 50 – 75 Euro 75 – 500 Euro	§ 6 Abs. 1 Buchstabe a. OVO
22.	Ausspucken von Kaugummi	50 Euro	§ 6 Abs. 1 OVO
23.	Ausschütten von Schmutz- und Abwasser; die ordnungsgemäße Einleitung ist ausgenommen	50 – 250 Euro	§ 6 Abs. 1 Buchstabe b. OVO
24.	Entsorgung von Hausmüll in öffentlichen Abfallbehältern	50 – 250 Euro	§ 7 Abs. 1 OVO
25.	Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter oder öffentliche Abfallbehälter	100 – 750 Euro	§ 7 Abs. 2 OVO
26.	Abstellen von Recycling- und Sperrmüll neben Sammelcontainern	50 – 500 Euro	§ 7 Abs. 3 OVO

27.	Abstellen von Altkleider- oder Schuhcontainern oder andere Ansammlung von Materialien ohne Genehmigung	100 – 600 Euro	§ 3 Abs. 2 Buchstabe f. OVO
-----	--------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------	-----------------------------

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 01.07.2021

gez. Schultz
Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Erkrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 01.07.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 01.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 (2) Satz 1 wird ergänzt durch

, vorausgesetzt, dass der Antrag im Monat des Betreuungsbeginns oder früher bei der Stadt Erkrath eingegangen ist. Später eingehende Anträge werden ab dem 1. Tag des Monats des Eingangsdatums bewilligt.

§ 2

§ 4 wird gestrichen und ersetzt durch

Die tatsächliche Beendigung einer Betreuung ist der Stadt Erkrath unter Angaben des letzten Betreuungstages unverzüglich in Schriftform durch die Tagespflegeperson anzuzeigen. Die Zahlung des pauschalierten Betrages zur Anerkennung der Förderleistung endet mit Ablauf des Monats, in den der letzte Tag der tatsächlichen Betreuung fällt. Für einen weiteren Monat erfolgt die Weiterzahlung der pauschalierten einheitlichen Erstattung von Sachaufwand gemäß § 6 (3) der Satzung der Stadt Erkrath über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 18.12.2019

Die Geldleistung endet automatisch am letzten Tag des Vormonats des 3. Geburtstages des Kindes, unabhängig vom Ende des Betreuungsverhältnisses.

§ 3

§ 6 (5) wird unterteilt in **(5.1 Fehl- und Ausfallzeiten der Tagespflegeperson)** und **(5.2 Fehlzeiten der Tageskinder)**

§ 6 (5.1) bleibt textlich unverändert

§ 6 (5.2) wird eingefügt

5.2. Fehlzeiten der Tageskinder

Fehlzeiten der Kinder im Umfang von bis zu vier Wochen am Stück jährlich haben keine Auswirkungen auf die Geldleistungen, diese werden im vollen Umfang gewährt. Die im Betreuungsvertrag vereinbarten Schließungszeiten der Tagespflegestelle werden nicht angerechnet. Für Fehltage über diese vier Wochen hinaus wird die Förderleistung eingestellt und nur noch die Sachkosten sowie die Sozialversicherungen und die Unfallversicherung erstattet. Dies gilt für weitere vier Wochen am Stück jährlich, danach werden die Zahlungen eingestellt. Die Fehlzeiten, die über vier Wochen hinaus anfallen, sind von der Tagespflegeperson zu Beginn der fünften Woche an die Fachberatung Kindertagespflege mitzuteilen, ebenfalls, wenn insgesamt die acht Wochen am Stück erreicht sind. Bei Nichtbeachtung werden die Überzahlungen für diese Tage zurückgefordert. Der Elternbeitrag reduziert sich nicht.

Fehlzeiten der Kinder aufgrund einer Langzeiterkrankung haben keine Auswirkungen auf die Geldleistungen, unabhängig von der Länge der Fehlzeit. Ein Nachweis hierüber sollte der Tagespflegeperson vorliegen.

§ 4

§ 7 Mietkostenzuschuss wird geändert

Satz 2 wird ersetzt durch:

Bei Wegzug eines Kindes während des laufenden Betreuungsvertrages endet der Mietkostenzuschuss analog zu dem Zeitpunkt, zu dem der dann zuständige öffentliche Jugendhilfeträger die Geldleistung an die Tagespflegeperson zahlt.

Satz 3 entfällt.

§ 5

In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 23“ in „§ 51“ geändert

§ 6

Änderung der Richtlinie nach § 8 der Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 18.12.2020 „Ausgestaltung der Vertretungen in der Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes der Stadt Erkrath

Neu eingefügt unter Punkt 4 werden die Punkte **4.5 Modell Stützpunkt** und **4.6 gegenseitige Vertretung in Großtagespflegestellen mit drei Tagespflegepersonen**

4.5 Vertretung Modell Stützpunkt

Eine weitere Möglichkeit der Vertretung in Ausfallzeiten ist der sogenannte Stützpunkt, der sich auf das gesamte Stadtgebiet von Erkrath bezieht. Dieses Vertretungsmodell ist ein Angebot für private TPP.

Die Vertretungstagespflegeperson (VTPP) soll mit einer bestimmten Anzahl an Tagespflegepersonen kooperieren und in regelmäßigen Abständen den persönlichen Kontakt zu den Tagespflegepersonen und deren zu betreuenden Tageskindern pflegen, um ein Vertrauensverhältnis und eine Bindung aufbauen zu können.

Die Bemessungsgrundlage wird pauschal für 5 zu betreuende / zu vertretende Tageskinder berechnet.

Die laufende monatliche Geldleistung sowie der angebotene Betreuungsumfang orientiert sich an der Anzahl der TPP, mit denen die VTPP kooperiert:

- mindestens 7 TPP mit einer max. Betreuung von 25 Stunden/Woche
- mindestens 10 TPP mit einer max. Betreuung von 30 Stunden/Woche

Die im Stützpunkt tätige VTPP erhält eine laufende Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII, die eine Erstattung eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung Ihrer Sach- und Förderleistung enthält. Die Höhe der Geldleistung wird im § 6 der Satzung der Stadt Erkrath über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege geregelt.

Ein Stützpunkt kann sowohl in extra angemieteten Räumlichkeiten, außerhalb des Haushaltes der TPP wie auch im Privathaushalt der TPP stattfinden. Die Räumlichkeiten müssen für die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern geeignet sein. In den Räumlichkeiten des Stützpunktes dürfen keine Haustiere gehalten werden.

Für extra angemietete Räumlichkeiten gilt § 7 Mietkostenzuschuss der Satzung der Stadt Erkrath über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege.

Ein schriftlicher Nachweis der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit muss monatlich spätestens am 3. Werktag des darauffolgenden Monats der Fachberatung eingereicht werden. Eine Unterschreitung der nachgewiesenen Arbeitszeit hat eine anteilige Rückforderung der gezahlten Geldleistungen zur Folge. Ein Ausgleich von unter- oder überschrittenen Betreuungsstunden ist möglich.

Die im Stützpunkt tätige Tagespflegeperson schließt eine Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Erkrath sowie den kooperierenden Tagespflegepersonen ab und darf keine Betreuungsverträge mit einer pädagogischen und vertraglichen Zuordnung von eigenen zu betreuenden Tageskindern abschließen.

Für das gegenseitige Kennenlernen von Tagespflegekindern und VTPP im „Stützpunkt“ ist eine enge Kooperation zwischen allen Beteiligten erforderlich.

Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme des Vertretungsangebotes sind Kooperationen zwischen der Kindertagespflegeperson, dem Jugendamt sowie der Vertretungskindertagespflegepersonen. Die TPP sind verpflichtet, das Modell des Stützpunktes in ihren mit den Eltern abgeschlossenen Betreuungsverträgen aufzuführen und zu erläutern. In diesen Betreuungsverträgen müssen sich die Eltern aktiv für dieses Vertretungsmodell entscheiden.

Vor Inanspruchnahme des Vertretungsangebotes ist es erforderlich eine Bindung zwischen dem Kind und der Vertretungstagespflegeperson aufzubauen. Die Eltern haben die VTPP und die Räume, in denen die Vertretung stattfindet im Vorfeld bereits kennengelernt

Im Vertretungsfall wird die VTPP informiert, dass eine Vertretung erforderlich ist. Die Eltern, die eine Betreuung benötigen, setzen sich mit der VTPP in Verbindung.

Vertretung hat Vorrang vor Bindung.

Die VTPP erstellt ein Konzept über das Vertretungsangebot.

4.6 Modell gegenseitige Vertretung in Großtagespflegestellen mit 3 Tagespflegepersonen

Eine Großtagespflegestelle, in der regelmäßig drei Tagespflegepersonen jeweils bis zu drei fremde vertraglich und pädagogisch zugeordnete Kinder betreuen, haben die Möglichkeit,

sich im Falle des Ausfalls einer der Tagespflegepersonen untereinander zu vertreten. Dabei werden die drei Kinder auf die beiden anderen Tagespflegepersonen im Vertretungsfall verteilt, so dass dann zwei Tagespflegepersonen jeweils vier, bzw. fünf Kinder betreuen. Alle Tagespflegepersonen haben eine Pflegeerlaubnis für maximal fünf gleichzeitig zu betreuende Kinder.

Die Bindung der Kinder an die eigene und die anderen Tagespflegepersonen erfolgt im Alltag. Daher müssen sich die Kinder im Vertretungsfall nicht mehr an neue Tagespflegepersonen, oder andere Räumlichkeiten gewöhnen. Gleichwohl ist die pädagogische Zuordnung einer Tagespflegeperson zu den ihr vertraglich zugeordneten Kinder, außer zu Bindungszwecken für den Vertretungsfall, einzuhalten und eine Vertretung während der Eingewöhnungszeit daher nicht möglich.

Jede der drei Tagespflegepersonen erhält für die Möglichkeit der Vertretung eine pauschalierte monatliche Geldleistung, die eine Erstattung eines angemessenen Beitrags zur Anerkennung ihrer Förderleistung enthält. Die Höhe der Förderleistung wird in § 6 der „Satzung der Stadt Erkrath über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ geregelt.

Die Bemessungsgrundlage wird pauschal für 1,5 Kinder je Tagespflegeperson berechnet, wobei pro Kind fünf Stunden wöchentliche Bindungszeit angenommen wird. Im Vertretungsfall wird zusätzlich die Geldleistung gemäß § 6 der „Satzung der Stadt Erkrath über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ für die geleistete Vertretung gezahlt.

Die Tagespflegepersonen der Großtagespflegestelle, die sich an diesem Modell beteiligen, schließen mit dem Jugendamt eine Kooperationsvereinbarung ab in der sie sich zur gegenseitigen Vertretung verpflichten. Die Vertretungsregelung wird in den Betreuungsvertrag und in die Konzeption der Großtagespflegestelle mit aufgenommen.

§ 7

Die Satzung der Stadt Erkrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege tritt zum 01. August 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 01.07.2021

gez. Schultz
Bürgermeister

**Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen für die
Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen von Kindern und Tagespflege
in der Stadt Erkrath vom 01.07.2021**

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), der §§ 24, 33 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), Letzte Änderung durch Art. 3 G vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075, 2076), und des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894) sowie der §§ 2, 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), Letzte Änderung durch Art. 6 G vom 12. August 2020; (BGBl. I S. 1879, 1885), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 29.06.2021 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§23“ in „§ 51“ geändert.
2. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 23 Abs. 5“ in „§ 51 Abs. 4“ geändert.
3. In § 1 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „15.10.2013“ in „18.12.2019“ geändert.
4. In § 1 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 12“ in „§ 20“ geändert.

§ 2

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„In Kindertageseinrichtungen ist der Beitragszeitraum das Kindergartenjahr, dieses entspricht dem Schuljahr. Elternbeiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtverbindlicher Betreuungsvertrag mit einer Kindertageseinrichtung besteht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Platz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die wöchentliche Betreuungszeit erhoben, die mit der Einrichtung durch Vertrag vereinbart ist. Der Elternbeitrag entfällt bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses vor Ablauf des Kindergartenjahres, sobald eine wirksame Kündigung vorliegt.“

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Der Beitragszeitraum bei Inanspruchnahme der Kindertagespflege ist der Bewilligungszeitraum. Die Beitragspflicht wird insbesondere durch Ausfallzeiten wie Krankheit, Urlaub und Ferien nicht berührt. Der Elternbeitrag wird stets als voller Monatsbeitrag erhoben. Der Elternbeitrag entfällt bei Beendigung vor Ablauf des Bewilligungszeitraums, sobald eine wirksame Kündigung vorliegt.“

§ 3

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Sind Kinder gemäß § 33 oder § 44 SGB VIII oder § 54 SGB XII in einem Pflegeverhältnis untergebracht und wird den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG in der jeweils geltenden Fassung gewährt oder Kindergeld gezahlt, so treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.“

§ 4

§ 5 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

„Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen. Satz 1 gilt ebenso für Tagespflegepersonen.“

§ 5

1. § 6 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Bei erstmaliger Aufnahme des Kindes ist neben dem aktuellen Einkommen auch das Einkommen des Vorjahres der Aufnahme nachzuweisen.“

2. § 6 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„Sind Kinder im Rahmen der Pflegeverhältnisse nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung untergebracht, sind diese Kinder ab dem 1. des Monats, in dem der Wechsel in die Pflegefamilie stattfand, von der Beitragspflicht befreit. Eventuelle weitere in der Familie le-

bende Kinder, die keine Pflegekinder sind, unterliegen der unveränderten Beitragspflicht gem. dieser Satzung.“

3. In § 6 Absatz 7 wird hinter Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Beziehervon Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb sind verpflichtet, für die Berechnung einer Vorauszahlung ihre zu erwartenden Einkünfte aus den genannten Arten im betreffenden Kalenderjahr schriftlich zu prognostizieren.“

§ 6

In § 7 wird die Angabe „§ 90 Abs. 3 SGB VIII“ in „§ 90 Abs. 4 SGB VIII“ geändert.

§ 7

Die Änderung der Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 01.07.2021

gez. Schultz
Bürgermeister

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Erkrath – Entwässerungssatzung vom 01.07.2021

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), hat der Rat der Stadt Erkrath am 29.06.2021 folgende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Erkrath - Entwässerungssatzung - beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Erkrath - Entwässerungssatzung - vom 17.07.2013 wird wie folgt geändert:

§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW 2020). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischtem Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasser-

leitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW 2020. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erb- bauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt bzw. Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

- (5) Zustand- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs 7 SÜwVO Abw NRW) auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt bzw. Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 22 Abs. 1 Nr. 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 12. § 15 Abs. 6 Satz 3

die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Gemeinde nach Aufforderung nicht vorlegt,

§ 2

Die Satzung tritt zum **15.07.2021** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 01.07.2021

gez. Schultz
Bürgermeister

Satzung zur 8. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 01.07.2021

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2012 (GV NRW S.474) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133), hat der Rat der Stadt Erkrath am 29.06.2021 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerung der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerung der Stadt Erkrath vom 17.07.2013 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 Gebührenmaßstab, Gebührensatz, Feststellung der Wassermengen

Als Schmutzwassermenge für Kanalanschlussnehmer gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen, abzüglich der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (Wasserschwundmengen) innerhalb des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr), die nachweisbar nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Gemeinde kann den Gebührenpflichtigen bei der Abrechnung, der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, dazu auffordern einen Wasserzähler nach den jeweils gültigen Regelungen einzubauen. Macht der Gebührenpflichtige glaubhaft, dass der Aufwand einer Installation der in den jeweils gültigen Regelungen (Richtlinien) als Standard vorgesehenen Wasserzähler-Einbaugarnitur im Haus des Gebührenpflichtigen unzumutbar hoch wäre, ist auf Antrag des Gebührenpflichtigen als Ausnahmefall auch die Installation von Zapfhahnzählern mit den zur Vermeidung von Missbrauch etwa erforderlichen Auflagen zuzulassen. Der Einbau und die Wartung des Wasserzählers erfolgt auf Kosten des Anschlussnehmers. Ist im Einzelfall der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige. Wasserschwundmengen sind durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.9. des Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.9. des Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

§ 10 Abs. 1 Niederschlagswassergebühr

Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten, überbauten, befestigten oder anderweitig versiegelten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zulei-

tung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Lückenlos begrünte Dächer werden auf Antrag bei der Bemessung der Gebühr mit der Hälfte der von Ihnen überbauten Grundstücksflächen angesetzt.

§ 2

Die Satzung tritt zum **15.07.2021** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 01.07.2021

gez. Schultz
Bürgermeister

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-1061, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter www.erkrath.de/amtsblattonline abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzel exemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellennangabe gestattet.